

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 04. Juni 2008 - Nr. 5/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis**

* Beschluss-Nr.: H 35-05/08	- Auftragsvergabe für die Maßnahme – Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten – am Wohngebäude Forstallee 2	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H 36-05/08	- Auftragsvergabe für die Maßnahme – Wärmedämmputz – am Wohngebäude Forstallee 2	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H 37-05/08	- Auftragsvergabe für die Maßnahme – Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten – am Wohngebäude Brandenburger Str. 11	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H 34-05/08	- Auftragsvergabe Haushalts- und Kassenprogramm (HKR)	Seite 1
* Beschluss-Nr.: H 38-05/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 1
* Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20.05.2008		Seite 1

BESCHLÜSSE - nicht öffentlich -**Beschluss-Nr.: H 35-05/08**

Beschluss-Tag: 15.05.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Betreff: Auftragsvergabe für die Maßnahme – Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten – am Wohngebäude Forstallee 2 in 15738 Zeuthen

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dem Dachdeckerbetrieb G & L Dachbau GmbH, Ackerstraße 14, 03051 Cottbus OT Gallinchen, den Auftrag für die Maßnahme „Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten“ - Forstallee 2, in 15738 Zeuthen“ - zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 36-05/08

Beschluss-Tag: 15.05.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Betreff: Auftragsvergabe für die Maßnahme – Wärmedämmputz – am Wohngebäude Forstallee 2 in 15738 Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, der Firma Jürgen Winkler, Dorfstraße 26, 15938 Kasel-Golzsig, den Auftrag für die Maßnahme „Wärmedämmputz/Balkone – Forstallee 2, in 15738 Zeuthen“ - zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 37-05/08

Beschluss-Tag: 15.05.08

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Betreff: Auftragsvergabe für die Maßnahme – Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten – am Wohngebäude Brandenburger Str. 11 in 15738 Zeuthen

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, der Firma G & L Dachbau GmbH aus Gallinchen, den Auftrag für die Maßnahme „Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten“ - Brandenburger Straße 11, in 15738 Zeuthen“ - zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 34-05/08

Beschluss-Tag: 15.05.08

Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle

Betreff: Auftragsvergabe Haushalts- und Kassenprogramm (HKR)

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt den Erwerb der HKR-Software „proDoppik“ der Firma H & H Datenverarbeitungs- und Beratungs-

gesellschaft mbH, Storkower Str. 99/1 in 10407 Berlin zur Finanzierung auf 36 Monate mit anschließendem Eigentumsübergang, zu Lasten des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes der Gemeinde Zeuthen.

Beschluss-Nr.: H 38-05/08

Beschluss-Tag: 15.05.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 9 Gemarkung Zeuthen, Flurstücke 1, 2 und 3 mit einer Größe von insgesamt 1.025 m². Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 25.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.**Wahlbekanntmachung des Wahlleiters****WAHLEN****der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen
am 28. September 2008****BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN
Vom 20.05.2008**

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 findet die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, den 28. September 2008 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt 22 Gemeindevertreter zu wählen.
 2. **Wahlkreise**
Die Gemeindevertretung Zeuthen hat mit Beschluss Nr. 27-04/08 vom 23.04.2008 die Bildung eines Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 28.09.2008 für das Wahlgebiet Zeuthen beschlossen.
 3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
 - 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.
 - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für die Gemeinde Zeuthen** Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen **schriftlich** eingereicht werden.
 4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Gemeinde Zeuthen** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
 5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**
Eine Partei, politische Vereinigung, eine Wählergruppe, eine Listenvereinigung sowie Einzelbewerber können in der Gemeinde Zeuthen, als Gemeinde mit einem einzigen Wahlkreis, nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet Zeuthen einreichen (wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag).
 6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
 - 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes
- Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen Bewerber** enthalten.
Der **wahlgebietsbezogene** Wahlvorschlag darf **höchstens 33 Bewerber** enthalten.
 - 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 - 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.
 - 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
 7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**
 - 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.
Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.
 - 7.2 **Zur Wählbarkeit**
 - 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
 - am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch deren Delegierte oder durch die für die **Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald** wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegierten-

versammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei Mitglieder**, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Zeuthen durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Zeuthen durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Zeuthen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mit Einreichung mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberech-

tigten Personen, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde Zeuthen

Stabsstelle, Nebengebäude (Zimmer N 1), Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde Zeuthen, Stabsstelle, Nebengebäude (Zimmer N 1), Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen** spätestens bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde Zeuthen, Stabsstelle, Nebengebäude (Zimmer N 1), Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die

Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr,** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 26. August 2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Zeuthen

Frau Regina Wilke

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Regionalbüro Pleitner Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Badesaison 2008: Die Badestellen im LDS

In den Monaten Mai bis August werden an nachfolgend genannten Badestellen durch das Gesundheitsamt Badewasserproben gemäß Brandenburgischer Badegewässerverordnung - BbgBadV vom 6. Februar 2008 entnommen. Für die Beurteilung sind insbesondere die mikrobiologischen Untersuchungsergebnisse von Bedeutung. Zusätz-

lich zu diesen im Labor ermittelten Werten, wird die Sichttiefe bestimmt, die Wassertemperatur gemessen und der Zustand der landseitigen Flächen beurteilt.

Die Untersuchungen finden an folgenden Tagen statt:

- 5.-7. Mai
- 2.-4. Juni
- 30. Juni-2. Juli
- 28.-30. Juli
- 25.-27. August

nachfolgend der Besichtigungsbericht vom 06.05.2008

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Gesundheitsamt, Schulweg 13, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 - 262143

Besichtigungsbericht Badegewässer

Gemäß der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg vom 06.02.2008

Badestelle: Miersdorfer See / Zeuthen / Seebad

Adresse: 15738 Zeuthen, Schulendorfer Str.

Datum: 06.05.2008 **Uhrzeit:** 10:00 Uhr

Lufttemperatur: 18,3 °C **Wassertemperatur:** 17,0 °C

Sichttiefe: 0,8 m **Wetterlage:** sonnig

Besucherzahl zum Zeitpunkt der Probenentnahme: _____

Besichtigungsprüfung:

Sichtbare Teerrückstände: nein **Sichtbare Ölrückstände:** nein

Phenolischer Geruch: nein **Algenwachstum:** nein

Schaumbildung: nein

Abfallbehälter: vorhanden ja **Bemerkungen:** keine

Toiletten: vorhanden ja **Bemerkungen:** keine

Beschilderung Hundeverbot: vorhanden ja

Allgemeine Ordnung und Sauberkeit: sehr gut

Sonstige Hinweise: Eröffnung 15.5.08

Überwachungsrythmus: Das Gesundheitsamt überwacht diese Badestelle alle 4 Wochen.

Badewasserqualität: Das Baden ist derzeit ohne Einschränkungen möglich.

Ende des amtlichen Teils

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Schillerstraße 1
Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75 3 - 0
FAX-Nummer: 03 37 62/ 75 35 75
Sekretariat des Bürgermeisters 500
buergermeister@zeuthen.de Fax: 503
Stabsstelle Organisation & Öffentlichkeitsarbeit
stabsstelle@zeuthen.de 508
Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 510
Personalamt personalamt@zeuthen.de 511
Steuern steuern@zeuthen.de 521
Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523
Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525
Bauamt bauamt@zeuthen.de 560
Grundstücksverwaltung horn@zeuthen.de 568

VERWALTUNGSGEBÄUDE, Schillerstraße 57
Ordnungs-, Sozial- u. Wohnungsamt
FAX-Nummer 03 37 62 / 22 54 - 532
Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 22 54 - 533
Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 22 54 - 533
Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 22 54 - 534
Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 22 54 - 545
Kultur, Jugend, Schule und Sport 2254 - 540
KITA-Angelegenheiten
KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 22 54 - 550
KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 22 54 - 551
Wohnungsamt, wohnungsverwaltung@zeuthen.de 2254 - 450
2254 - 451
Fax: 2254 - 419

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt rpa.zeuthen@t-online.de 8 16 73
Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de 82 15 23
Fax: 82 17 74
Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94
Grundschule am Wald 84 00 8 40 27
KITA Dorfstraße 4 7 20 00
KITA Dorfstraße 23 9 28 67
KITA H.-Heine-Straße 9 22 17
KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13
Seebad Miersdorf 7 11 53
Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-301/302
Sprechzeiten:
Montag 09.00-11.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-11.00 Uhr
Standesamt 030 / 675 02 304/305

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51
Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57
e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr
Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112
**Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes
Cottbus 0355/632-0**

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30.
Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Polizei-
hauptmeister Wilk. Tel.: 7 19 46
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist
ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:
Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in
Königs Wusterhausen und ist unter
Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.
Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80
Wasserversorgung/Havarie 0800 / 88 070 88
Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 52 02 - 12
Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 24 19 430
0180 / 139 32 00
EDIS – Energie Nord AG 0180 / 12 13 14 0

Evangelische Kirchengemeinde

Schillerstr. 54 (NTBB-Geb.) Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31
Pfarrer der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:
Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04
Pfarrer der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:
Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39
Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014
Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512
Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)
Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51
Öffnungszeiten:
Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr